

Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz

—

Auswirkungen der DSGVO auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen

Präsentation
im Rahmen des ZVR Verkehrsrechtstages 2018

13.09.2018

Dr. Matthias Schmidl

Hinweis

- a) Die nachfolgenden Informationen geben einen allgemeinen Überblick. Daraus getroffene Ableitungen geben - sofern nicht anders angegeben - ausschließlich die persönliche Meinung des Vortragenden wieder und binden die Datenschutzbehörde in keiner Weise.
- b) Die nachfolgenden Informationen fußen tlw. auf den Ergebnissen des Workshops der EASA zu „Standard Scenarios“ vom 09.07.2018

Vorstellung

- Dr. Matthias Schmidl
- stv. Leiter der Datenschutzbehörde seit Jänner 2014
- November 2012-Dezember 2013 Referent in der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission
- April 2011-November 2012: Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Abt. V/1 und V/3)
- September 2007-März 2011: wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof
- **Kontakt:** matthias.schmidl@dsb.gv.at, 01/52152-2551

Zur Einstimmung - 1

Aus dem E-Mail eines Bezirkshauptmannes an die DSB:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wurde vor kurzem in meiner Eigenschaft als Leiter einer Sicherheitsbehörde von einer österreichweit relativ prominenten Person mit folgendem Problem konfrontiert:

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, dass ein ferngesteuertes Miniaturfluggerät (vermutlich mit ferngesteuerter Videokamera) seine Liegenschaft (Wohnhaus, Garage, Garten und Pool) in niedriger Höhe überflogen hat bzw zeitweise an gleicher Stelle verharret und offensichtlich die Tätigkeiten auf derselben beobachtet und eventuell auch aufgezeichnet hat.

Jedenfalls will diese Person beobachtet haben wie die Optik der vermutlichen Kamera ihre Einstellungen verändert hat.

Zur Einstimmung - 2

„Diese Person fühlt sich durch diese Vorfälle **nicht nur beobachtet und damit in ihrer Privatsphäre verletzt** (Hervorhebung durch Vortragenden), sondern geht auch davon aus das ein Ausspionieren ihrer Lebensgewohnheiten insbesondere auch Absenzen und Präsenzen geschieht und durch die Erkundung insbesondere der Gartenseite eventuell kriminelle Handlungen (vom Einbruchsdiebstahl bin hin zu Raub oder Entführung) vorbereitet werden könnten.

Beim bisher letztmaligen Flug konnte die Beobachtung erst durch in Anschlag bringen eines Schrotgewehres in Richtung des Fluggerätes beendet werden.“

Zur Einstimmung - 3

„Dies lässt aber auch den Schluss zu, dass hier nicht nur Videoaufzeichnungen gemacht werden, sondern eine Beobachtung in Echtzeit erfolgt, da der das Gerät steuernde Operator SOFORT auf die Drohung reagiert hat.

Ich habe der betroffenen Person dringend geraten von einem tatsächlichen Abschuss Abstand zu nehmen, da dies für ihn sowohl zivilrechtlich, als auch strafrechtlich und auch verwaltungsrechtlich sehr negative Folgen haben könnte.

Allerdings sehe ich auch ein, dass diese Situation für den Betroffenen und seine Familie tatsächlich problematisch ist bzw werden könnte und darf daher um Auskunft ersuchen **welche rechtlich einwandfreien Möglichkeiten er hat um sich dagegen zur Wehr zu setzen ?** (Hervorhebung durch Vortragenden)“

Kameraeinsatz auf Drohnen

- Einsatz von Kameras auf Drohnen soweit es Datenschutzvorschriften betrifft: kein Unterschied zum Einsatz von Kameras auf anderen Trägern (z.B. Autos, Wildkamera, stationärer Einsatz etc.)
- Zu beachtende Rechtsvorschriften:
 - a) DSGVO und DSG sowie die relevanten Verordnungen auf Basis der DSGVO (DSFA-AV, DSFA-V) und
 - b) unionsrechtliche Vorschriften zum Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (Änderung!); Verweis auf datenschutzrechtliche Vorschriften

1. Schritt: Sind datenschutzrechtliche Vorschriften anwendbar?

DSGVO: Sachlicher Anwendungsbereich

- DSGVO anwendbar, wenn personenbezogene Daten verwendet werden
- Datum ist personenbezogen, wenn
 - eine natürliche Person identifiziert werden kann oder
 - identifizierbar ist
- identifizierbar: Identität einer Person ist unter Zuhilfenahme zulässiger Mittel ohne unverhältnismäßigen Aufwand ableitbar (vgl. dazu das Urteil des EuGH vom 19.10.2016, C-582/14)

2. Schritt: Sind datenschutzrechtliche Vorschriften anwendbar?

DSGVO: Räumlicher Anwendungsbereich

DSGVO anwendbar, wenn

- a) personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung im EWR erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung (selbst) im EWR erfolgt; oder
- b) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht im EWR niedergelassenen VA oder AV erfolgt und die Datenverarbeitung darauf abzielt, Personen im EWR Waren od. Dienstleistungen anzubieten oder deren Verhalten zu beobachten (soweit ihr Verhalten im EWR erfolgt)

Bilddaten und Datenschutz

- Bilddaten sind personenbezogene Daten
- Sonderregelung zur Bildverarbeitung in §§ 12, 13 DSG
- Ausnahme: Qualität der Aufnahme reicht für eine Identifizierung nicht aus (vgl. dazu *König*, Videoüberwachung, in *Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht [2009] S. 315 ff)
- Bilddaten sind (im Regelfall) keine sensiblen Daten (im Sinne des Art. 9 DSGVO; vgl. dazu den Bescheid der DSB, GZ DSB-D202.152/0002-DSB/2015); gilt auch für DSGVO
- DSGVO und DSG nicht anwendbar auf Kameraattrappen (aber: § 16 ABGB)
- Informationen abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/fragen-und-antworten>

Bilddaten und Datenschutz

- Das Anfertigen einer Bildaufnahme greift immer in das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person ein, sofern die Person bestimmt oder bestimmbar ist
- Ein Eingriff kann aber auch zulässig sein
- Letztlich Abwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz (Schutz der Privatsphäre) und berechtigten Interessen eines Dritten (vgl. dazu § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 6 DSGVO)

Wenn DSGVO und DSG anwendbar

- Datenverwendung für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten; Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO (HH-Ausnahme)?
- Gilt zB für Urlaubsaufnahmen (Helmkamera)
- Entscheidend ist der Zweck! Dashcam → kein Fall der HH-Ausnahme

Wenn DSGVO und DSG anwendbar und keine HH-Ausnahme

- DSGVO und DSG zur Gänze anwendbar
(insbesondere: Kapitel IV; dort: Regelungen zur
Datenschutz-Folgenabschätzung!)
- Rechtsschutzmechanismus nach §§ 24 ff DSG
- Verwaltungsstrafbestimmung des § 62 DSG bzw.
Art. 83 DSGVO
- Strafbestimmung des § 63 DSG (gerichtlich strafbar)

Rechtsschutz- und Sanktionsmöglichkeiten

- Die Geltendmachung von Betroffenenrechten bzw. die Verhängung von Sanktionen setzt zwingend voraus, dass der „Störer“ bekannt ist bzw. ermittelt werden kann
- Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bzw. § 13 DSG („Kennzeichnungspflicht“); Nichtbefolgung wird verwaltungsstrafrechtlich geahndet (Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO, § 62 DSG)

Exkurs: unionsrechtliche Vorschriften zu Drohnen - 1

- Zuständigkeit für alle Drohnen (Zulassung, Voraussetzungen, Fähigkeitsnachweis etc.) ist auf Union übergegangen (grs. keine Zuständigkeit der MS mehr!)
- Rechtsgrundlagen: neue „Grundverordnung“ („Basic Regulation“ – Verordnung (EU) 2018/1139; Art. 55 ff sowie Anhang IX) und – darauf aufbauend –
- „Durchführungsverordnungen“ der EK über technische Voraussetzungen sowie Betrieb und Registrierung von Drohnen (Beschlussfassung für November 2018 vorgesehen)
- **VO (EU) 2018/1139 trat am 11.09.2018 in Kraft**

Exkurs: unionsrechtliche Vorschriften zu Drohnen - 2

Überschneidungen mit der DSGVO:

- VO (EU) 2018/1139 nimmt explizit Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und die DSGVO
- Der Entwurf einer Durchführungsverordnung samt Anlage sieht eine Einteilung von Drohnen in zwei Kategorien vor: „open“ und „specific“
- In beiden Kategorien ist gefordert, dass der Betreiber/Pilot auch Wissen im Bereich des Datenschutzes aufweisen muss (nachzuweisen in Form eines Onlinetests)

Exkurs: unionsrechtliche Vorschriften zu Drohnen - 3

Überschneidungen mit der DSGVO:

- Drohnen sind zu kennzeichnen und bei der nationalen Flugaufsichtsbehörde in einem elektronischen Registrierungssystem zu registrieren
- Bei Drohnen der Kategorie „specific“ ist in Fällen, die nicht durch ein genehmigtes „standard scenario“ und ein SORA abgedeckt sind, eine Risikofolgenabschätzung durchzuführen, bei welcher auch Risiken der Privatsphäre zu berücksichtigen sind
- Nähere Informationen:
<https://www.easa.europa.eu/document-library/opinions/opinion-012018>

Entscheidungen zu Bilddaten und Videoüberwachung

- Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum sind vom Betroffenen zu dulden, es sei denn, die Aufnahme erfolgt gezielt (Urteil des OGH vom 27.02.2013, GZ 6Ob256/12h)
- „Crashcam-Erkenntnis“ des VwGH vom 12.09.2016, Zl. Ro 2015/04/0011
- Warnung der DSB vom 09.07.2018, DSB-D485.000/0001-DSB/2018, zu Dashcams

Fragen & Antworten